

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zuführt. Diese Konstruktion ist uns nicht recht klar, und muß man daher erst das Urteil von Fachkundigen vernehmen, ehe man tadelnd oder lobend sich über die Erfindung ausspricht.

Volksfest oder Landesausstellung. Bekanntlich ist in maßgebenden Kreisen eine Bewegung im Zuge, im Jahre 1909 in Linz eine Landesausstellung zu veranstalten, und wurde am 18. Dezember behufs Vorbesprechung dieser Angelegenheit im Gewerbeförderungsinstitute in der Schiller- und Schützenstraße (Ecke) eine Versammlung abgehalten, zu der alle Faktoren und Interessenten, die bei einer Aussellung mitzuwirken haben, erschienen sind. Bei der Platzfrage empfahl Herr Pöll statt den ins Auge gefaßten Südbahnhof die Straßerau, was wir aus verschiedenen Gründen als eine höchst unpassende Örtlichkeit schon der Hochwassergefahr halber bezeichnen müssen. Wir glauben kaum, daß der Antrag des Herrn Pröll zur Annahme gelangen wird.

Genehmigung des Gewerberatsstatutes. In den nächsten Tagen wird das Statut des Gewerberates die Allerhöchste Genehmigung finden und sofort zur Publikation im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ gelangen. Hiemit geht der langjährige Wunsch des gesamten Gewerbestandes in Erfüllung, da die Gewerbetreibenden Gelegenheit haben werden, ihre Wünsche direkt bei der Zentralstelle vorzubringen.

Bau eines Depots. Die Stadtgemeinde Enns läßt über Antrag der k. u. k. Intendanz des 14. Korps in Innsbruck außerhalb des Stadtrayons ein Depot mit dem Fassungsraum von zirka 7600 Kubikmeter und anschließend ein Haferdepot mit nutzbarer Bodenfläche von zirka 1000 Quadratmeter erbauen. Die Offertverhandlung behufs Übernahme der Herstellung fand am 30. vorigen Monats statt. Das Resultat derselben werden wir später nachtragen.

Einführung von Wassermesser. Da die Stadtgemeinde Enns bei ihrer städtischen Wasserleitung noch alljährlich ein Defizit zu tragen hat, so wurde vom Gemeindeausschuß beschlossen, in allen Gebäuden Wassermesser einzuführen, die eine allenfallsige Verschwendung des Wassers hintanhaltend sollen. Die Stadt Enns hat nämlich außer der Schwimmschule im Sommer gar keine Badeanstalt, weshalb der Bedarf des Wassers auch zu vielen anderen Zwecken als zum Trinken verbraucht wird.

Bahnbauprojekt. Der Bau einer Bahnverbindung von Langschlag nach Prägarten wird geplant. Obmann des Aktionskomitees ist Pfarrer Hagn in Unterweißenbach. Der elektrische Betrieb der Linie wird beabsichtigt.

Fabrikszubau. Der Besitzer der Eternitwerke in Altmünster Herr Ludwig Hatschek läßt an sein Fabriksgebäude nächstes Frühjahr einen Zubau aufführen, der in der Nähe des Rudolfbahnhofes zur Anlage kommen soll.

Kasernenbauten. Der Gemeinderat in Salzburg beschloß den Bau von zwei Geschützremisen in der Riedenburg Kaserne. Baukosten 37.000 Kronen.

Baunachrichten aus Tirol. Im Neubau der israelitischen Königswarterstiftung in Untermais wird laufendes Jahr ein Sanatorium erbaut. — Für kommandes Frühjahr ist der Bau eines Steueramtsgebäudes in Glurus in Aussicht genommen. — Da infolge der konstatierten Wasserverhältnisse von der Errichtung eines Elektrizitätswerkes in Hopfgarten abgesehen werden muß, gelangt nunmehr nur der Bau einer Nutz- und Trinkwasser-Hochquellenleitung zur Vergebung.

Diesbezügliche kostenfreie Projekte sind bis 1. Februar 1909 bei der Marktgemeinde-Vorsteherung Hopfgarten zu überreichen. — Im Frühjahr 1909 soll von St. Ulrich aus eine Schwebebahn bis zum Hofe Pilat am Nordrande der Seiseralpe gebaut werden. Die Kosten sind mit 40.000 Kronen präliminiert. Ferner wird die Anlegung einer Fahrstraße über die Seiseralpe zum Anschlusse an die Dolomitenstraße bei Campitello geplant. — Am Varone bei Riva wird eine neue elektrische Zentrale errichtet. Dieselbe hat die Aufgabe, die Gemeinden Romarzolo, Colona und Gavazzo mit elektrischem Licht und Kraft zu versehen.

Das Mörteltragen der Weiber verboten. Aus München schreibt man uns: Bisher herrschte in Altbayern vielfach die Sitte, daß Weiber bei Bauten zum Mörteltragen verwendet wurden. Damit wird nun ein Ende gemacht werden. Die Regierung plant den Erlaß polizeilicher Vorschriften gemäß, daß Arbeiterinnen mit dem Tragen von Lasten, insbesondere von Mörtel, Steck, Zement u. s. w. sowie auf Baugerüsten überhaupt nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Diese Bestimmungen sollen am 1. März 1909 als zum Beginn der Bausaison in Kraft treten. Derartige Verordnungen dürften bei uns in Österreich schwerlich durchgeführt werden können, da es zahlreiche ärmere Weibspersonen bei uns gibt, die von dem Taglohn bei Bauten ihr ganzes Leben fristen, und wenn ihnen dieser Verdienst entzogen würde, den Armenunterstützungsanstalten zur Last fallen müßten.

Sicherung der Bauforderungen. Wir erhalten aus Berlin die Nachricht, daß die Gesetze über die Sicherung der Bauforderungen laut der Beratungen der Reichskommission erhebliche Veränderungen erfahren werden. Diese neu aufgenommenen Bestimmungen, die auch unsere Leserkreise interessieren dürften, lauten folgendermaßen:

Der Empfänger von Baugeldern ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Gläubiger der bezeichneten Art bereits befriedigt hat. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat, bei mildernden Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Der Gesetzentwurf bestimmt ferner, daß der Baugewerbetreibende, der die Herstellung eines Neubaues übernimmt, zur Führung eines Baubuches verpflichtet ist, aus dem sich die Personen ergeben müssen, mit denen ein Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, ferner die vereinbarte Vergütung, die geleisteten Zahlungen, die Höhe der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel sowie die Person des Geldgebers usw. Unterlassung der Führung eines solchen Baubuches, seine Verheimlichung oder Vernichtung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Die gleiche Strafe wird angedroht, wenn das Baubuch so unordentlich geführt ist, daß es keine genügende Übersicht, insbesondere über die Verwendung der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel gewährt. Eine Sicherung der Bauforderungen findet in den durch landesherrliche Verordnung bestimmten Gemeinden statt. In diesen Gemeinden sind durch Ortsstatut Bauschöffenämter zu errichten, die aus einem Vorsitzenden mindestens einem Stellvertretenden und mindestens vier